

Stadt Leverkusen
Bebauungsplan Plan Nr. 245/II
"Bergisch Neukirchen – Am Köllerweg"
Artenschutzprüfung Stufe I

Auftraggeber: Fünfte Bayer Real Estate VV GmbH & Co. KG
Lilienthalstr. 4
12529 Schönefeld OT Waltersdorf

Ansprechpartner: Bayer AG
Corporate Real Estate Germany
Herr Klaus Reinhardt
Tel.: 0214 – 30 71584
eMail: klaus.reinhardt@bayer.com

Auftragnehmer: Große – Kreyssig – Dr. Schönert GbR
Planung und Landschaft
Kolpingstraße 10
45 329 Essen
Tel.: 0201 - 481884
Fax: 0201 - 481886
eMail: Info@PlanLand.net

Bearbeitung: Stefan Kreyssig,
Landschaftsarchitekt BDLA
Dr. Thomas Schönert
Diplom-Biologe

Unter Mitarbeit von
Dr. Gary Brown
Diplom-Biologe (Avifauna-Kartierung)

Essen, 27. Oktober 2020 / geändert 25. März 2022

INHALT	SEITE
1. Einleitung.....	1
1.1. Anlass	1
2. Grundlagen und Methodik.....	3
2.1. Rechtliche Grundlage	3
2.2. Datengrundlage	4
2.3. Methodik	5
3. Naturschutzfachliche Grundlagen.....	7
3.1. Biotoptypen	7
3.2. Schutz von Natur und Landschaft.....	8
4. Planvorhaben und Wirkung des Vorhabens	9
4.1. Planvorhaben.....	9
4.2. Wirkung des Vorhabens	9
4.2.1. Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren.....	10
4.2.2. Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	11
5. Planungsrelevante und kartierte Arten	11
6. Beeinträchtigungsprognose.....	15
6.1. Bestand und Betroffenheit der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	15
6.1.1. Bestand und Betroffenheit der Säugetiere	15
6.2. Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	19
6.3. Nicht planungsrelevante Arten	20
7. Maßnahmen zur Vermeidung	21
8. Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung.....	22
9. Gutachterliches Fazit.....	24
10. Literatur und Karten.....	25

ABBILDUNGEN	SEITE
Abbildung 1: Bebauungsplan Nr. 245/II – Geltungsbereich	1
Abbildung 2: Fotos des Plangebietes.....	2
Abbildung 3: Ergebnis der Fledermaus- und Vogelkartierungen.....	14

TABELLEN	SEITE
Tabelle 1: Schutz von Natur und Landschaft	8
Tabelle 2: Planungsrelevante und kartierte Arten.....	12

Die Planunterlagen sind an den gekennzeichneten Stellen (rote Schrift) gemäß Änderungsantrag aus der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen vom 07.06.2021 zum Beschluss der frühzeitigen Beteiligung am Vorentwurf der vorliegenden Planung entsprechend geändert.

1. Einleitung

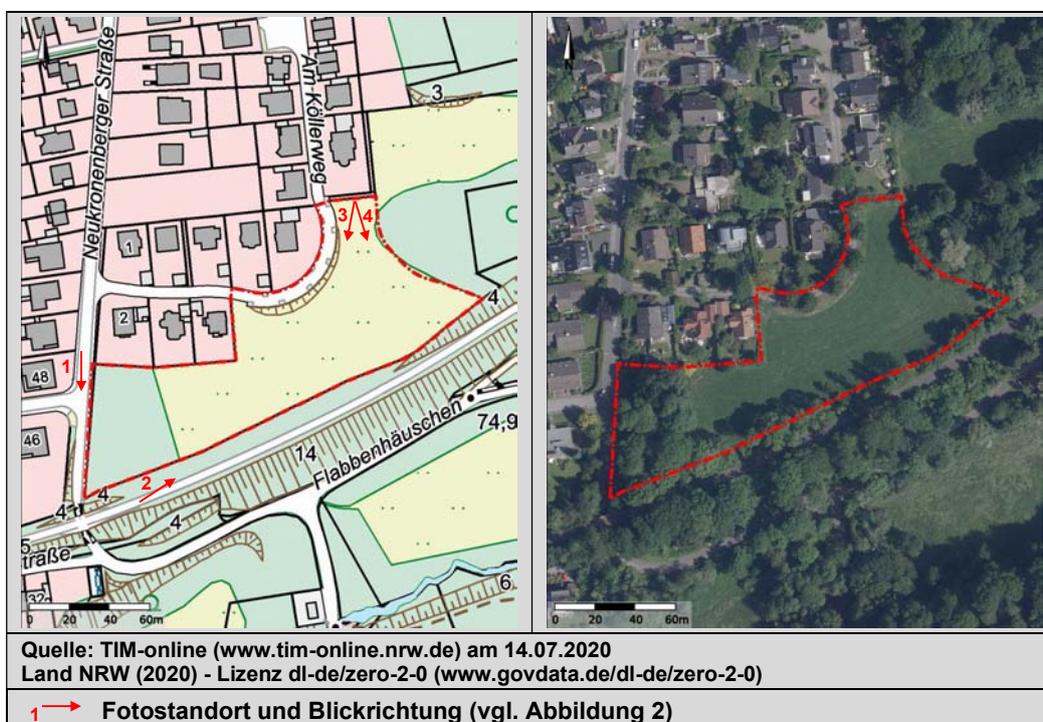
1.1. Anlass

Die Stadt Leverkusen plant im Stadtteil Bergisch Neukirchen, südlich 'Am Köllerweg', die Entwicklung eines Wohngebietes mit **sechs fünf** frei stehenden Einfamilienhäusern, welches die dortige Siedlung ergänzt und arrondiert, **und einem Parkplatz an der Neukronenberger Straße.**

Das Wohngebiet soll durch den Bebauungsplan Nr. 245/II "Bergisch Neukirchen – Am Köllerweg" planungsrechtlich abgesichert werden, mit dem Ziel, das Wohnraumangebot im Sektor Einfamilienhäuser im Bereich Bergisch Neukirchen zu verbessern.

Das etwa 1 ha große Plangebiet wird im Westen von der Neukronenberger Straße, im Norden von der Anliegerstraße 'Am Köllerweg' und der begleitenden Wohnbebauung, im Süden von dem Panorama-Radweg Balkantrasse (ehemalige Bahntrasse) und im Osten von einem Waldbestand begrenzt.

Abbildung 1: Bebauungsplan Nr. 245/II – Geltungsbereich



Das Plangebiet wird im Wesentlichen von einer mäßig intensiv bewirtschafteten Fettwiese geprägt. Zur Neukronenberger Straße im Westen schließt ein Feldgehölz mit vorgelagertem Saum das Plangebiet ab, während zur Straße 'Am Köllerweg' ein mehrere Meter breiter ruderaler Saum den Übergang bildet.

Das Gelände zeichnet sich durch eine hohe Reliefenergie aus und fällt von seinem höchsten Punkt unterhalb 'Am Köllerweg' 14 (95,0 m üNN) zu seinem tiefsten Punkt an der Neukronenberger Straße / Unterführung Balkantrasse (82,5 m üNN) um etwa 12,5 Meter ab.

Im Rahmen des bauleitplanerischen Genehmigungsverfahrens ist eine Artenschutzprüfung (ASP) erforderlich, die gemäß Anfrage der Stadt Leverkusen zunächst als ASP Stufe I durchgeführt wurde. Die ASP wurde jedoch durch zwei faunistische Kartierungsbegehungen ergänzt, die je einmal die Vogel- und die Fledermausfauna erfassen sollten. Der Schwerpunkt der faunistischen Begehungen lag dabei auf den sogenannten planungsrelevanten Arten.

In der vorliegenden ASP werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Abbildung 2: Fotos des Plangebietes



Foto 01



Foto 02



Foto 03



Foto 04

2. Grundlagen und Methodik

2.1. Rechtliche Grundlage¹

Die Artenschutzprüfung folgt der Verwaltungsvorschrift-Artenschutz (VV-Artenschutz, MKULNV NRW – 06.06.2016), der Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (MBeWWV / MKULNV – 22.12. 2010) und dem 'Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen' (MKULNV NRW 2017).

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

- 1) nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft.
- 2) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.

Bei der Artenschutzprüfung handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z.B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die Artenschutzprüfung sollte soweit wie möglich mit den Prüfschritten anderer Prüfverfahren verbunden werden.

Der Prüfungsumfang der Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

Verbot Nr. 1 – Tötungsverbot

wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Verbot Nr. 2 – Störungsverbot

wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,

Verbot Nr. 3 – Schädigungsverbot

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Verbot Nr. 4 – Schädigungsverbot

wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

¹ Die Erläuterungen wurden weitgehend der VV-Artenschutz (MUNLV 2010) entnommen

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für die oben genannten Vorhaben folgende Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 nicht vor. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4 bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen.

Eine **ASP** lässt sich in **drei Stufen** unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die **vorliegende Artenschutzprüfung** wird auf der Ebene der **Stufe I** abgearbeitet.

2.2. Datengrundlage

Zur Prüfung der Artenschutzbelange wurden folgende Daten herangezogen und ausgewertet:

- 1) 'Planungsrelevante Arten'² im Bereich des betroffenen Messtischblatt-Quadranten TK25 4908/1 Burscheid (LANUV 2020a - abgefragt am: 24.07.2020).
- 2) Angaben gemäß Fundortkataster für Pflanzen und Tiere des Landes Nordrhein-Westfalen (@infos-Landschaftsinformationssammlung – LANUV 2020b - abgefragt am: 24.07.20120)
- 3) Die zwei ergänzenden faunistischen Kartierungsbegehungen zur Vogel- und Fledermausfauna des Gebietes wurden am 06. Mai und am 20. Mai 2020 durchgeführt.

² Die 'planungsrelevanten Arten' sind in Nordrhein-Westfalen diejenigen Arten, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind. Sie umfassen die in einem Planungsraum vorkommenden Arten der Schutzkategorien der FFH-Anhang-IV-Arten (streng geschützte Arten) und der europäischen Vogelarten, nicht aber Irrgäste, sporadische Zuwanderer und 'Allerweltsarten'. Das zu erwartende Artenspektrum kann über eine Messtischblatt bezogene Liste abgefragt werden.

2.3. Methodik

Vorbemerkung

Die Kartierung sollte überschlägig das Spektrum des Plangebietes abbilden und umfasste eine (frühmorgendliche) Begehung zur Erfassung der Avifauna und eine abendliche Begehung zur Erfassung der Fledermausfauna.

Der Schwerpunkt der faunistischen Begehungen lag dabei auf den sogenannten planungsrelevanten Arten.

Fledermäuse

Die Begehung zur Erfassung der Fledermäuse des Plangebietes wurde am 20. Mai 2020 durchgeführt:

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Bewölkung	Wind	Regen
20.05.2020	20:30 - 00:00 Sonnenuntergang 21:22	16,5°C - 13,2°C	leicht bewölkt	leichter Wind	kein Regen

Die Aktivitäten der Fledermäuse wurden mit dem *Elekon Batscanner Stereo* detektiert und parallel dazu mit dem Ultraschallmikrofon *Pettersson U385* in Verbindung mit einem *Dell Tablet Venue Pro 5855* und der Software *Pettersson BatSound Touch* bei nachfolgenden Einstellungen aufgenommen:

Triggerfrequenzbereich	Min. Triggerintensität	Min. Durchgang	Triggervorlauf	Triggernachlauf	Max. Aufzeichnungslänge
15 - 192 kHz	-50 dB	0,001 sek	0,1 sek	1 sek	5 sek

Des Weiteren wurden vom 19.05. auf den 20.05.2020 zwei stationäre Horchboxen des Typs *AudioMoth* (Open Acoustic Devices - <https://www.openacousticdevices.info>) mit den folgenden Einstellungen eingesetzt:

Aufnahmestart	Aufnahmeende	Aufnahmephase	Aufnahmepause	Sample rate (kHz)	Empfindlichkeit
21:00	05:00	5 sek	5 sek	256	mittel

Die Auswertung der Fledermausrufe erfolgte unter Zuhilfenahme von

- BatExplorer 2.17 Lite – Elekon
- BatScope 4 – (OBRIST & BOESCH 2018)
- BatSound 4.03 (PETTERSSON 2009) / BatSound Touch (PETTERSSON 2015)
- BARATAUD, M. (2015): Acoustic Ecology of European Bats
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse

Das Ergebnis der Begehung ist in Abbildung 3 (Seite 14) dargestellt.

Vögel

Die Begehung zur Erfassung der Vögel des Plangebietes wurde am 06. Mai 2020 durchgeführt:

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Bewölkung	Wind	Regen
06.05.2020	06:00 - 10:00	9,8°C - 16,3°C	kaum bewölkt, sonnig	leichter Wind	kein Regen

Während der Begehung wurden die Aktivitäten der Vögel akustisch (geschultes Gehör) und optisch (Fernglas) erfasst und protokolliert. Das Ergebnis der Begehung ist in Abbildung 3 (Seite 14) dargestellt.

Im Plangebiet fiel während der Kartierungen eine ältere Gemeine Birke (vgl. Abbildung 3, S. 14) durch ihre Astabbrüche und Astlöcher auf, die sich möglicherweise für eine Besiedlung mit Fledermäusen und / oder Vögeln eignen könnten. Zur Klärung einer Besiedlung dieser potenziellen Höhlen wurde deshalb die Birke am 26. August 2020 näher untersucht. Die potenziellen Höhlen waren mit einer auf 4 m ausfahrbaren Leiter erreichbar und die Astabbrüche und -löcher konnten mit einer Taschenlampe ausreichend ausgeleuchtet und eingesehen werden. Der Einsatz des ebenfalls mitgeführten Endoskops (dnt Findoo ProfilLine Plus) war nicht erforderlich.

Im Ergebnis der Untersuchung stellte sich heraus, dass es bei keinem der Astabbrüche und -löcher einen Hinweis auf eine aktuelle und / oder zurückliegende Besiedlung durch Fledermäuse und / oder Vögel gibt, z.B. in Form von Nestern, Federn, Nahrungsresten, Kot sowie Verfärbungen durch Urin und Körperfett.





Die Birke wurde zwischenzeitlich vom zuständigen Forstbetriebsbezirk Leichlingen (Herr Zimmermann) aus Gründen der Verkehrssicherheit gefällt.

3. Naturschutzfachliche Grundlagen

3.1. Biotoptypen

Das Plangebiet wird durch den rechtswirksam Bebauungsplan Nr. 94/II "Friedhof Bergisch Neukirchen" vornehmlich als 'Grünfläche' mit der Zweckbestimmung 'öffentliche Parkanlage' und 'Fläche für die Forstwirtschaft' festgesetzt. Eine Nutzung als Parkanlage findet jedoch nicht statt.

Tatsächlich wird das Plangebiet zum überwiegenden Teil von einer mäßig intensiv bewirtschafteten Fettwiese geprägt, die mindestens dreimal im Jahr zur Heugewinnung gemäht wird und deren Produktivität / Wüchsigkeit mit einer Erhaltungsdüngung kompensiert wird.

Zur Neukronenberger Straße schließt das Plangebiet durch ein Feldgehölz aus überwiegend lebensraumtypischen Baum- und Straucharten mittelstarken bis starken Baumholzes ab, das zur Straße hin in einen breiten ruderalen Saum ausläuft. Auf der Südseite der angrenzenden Gärten 'Am Köllerweg' 2-6 setzt sich das Gehölz als Gebüsch aus lebensraumtypischen und -untypischen Sträuchern fort. Das lückige Feldgehölz ist durch die Lage zur Straße, den Eintrag von Gartenabfällen und einen querenden Trampelpfad zur Balkantrasse gestört.

Die Erschließungsstraße 'Am Köllerweg' wird im Plangebiet von einer Baumreihe aus sieben Purpur-Erlen begleitet, einer florenfremden, gärtnerischen Züchtung. Die Bäume wurden vor etwa 30 Jahren mit der Entwicklung des Baugebietes BPlan 94/II "Friedhof Bergisch-Neukirchen" gepflanzt und weisen mittlerweile einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von etwa 30 – 50 cm auf. Die Bäume tragen eine Baum-Nr. und werden somit im Baumkataster der Stadt Leverkusen geführt.

Die Böschung der Straße 'Am Köllerweg' senkt sich zur bereits oben beschriebenen Fettwiese hin ab und wird von einem teils mehrere Meter breiten ruderalen Saum eingenommen.

Zur südlich verlaufenden 'Balkantrasse' wird das Plangebiet durch eine lockere, von einem ruderalen Saum durchsetzten Baumhecke abgegrenzt, während von Osten her ein Waldbestand das Plangebiet abschließt und zugleich die Grenze zum Landschaftsschutzgebiet bildet.

Entlang der Straße 'Am Köllerweg' geht das Plangebiet in das bestehende Wohngebiet über.

3.2. Schutz von Natur und Landschaft

Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2020b; www.tim-online.nrw.de, beide abgefragt am 24.07.2020) und der Landschaftsplan der Stadt Leverkusen (STADT LEVERKUSEN 1987) stellen für das Plangebiet folgende Schutzausweisungen dar:

Tabelle 1: Schutz von Natur und Landschaft

Schutzkategorie	betroffen		Beschreibung
	Ja	Nein	
Biotopverbund §20.1 BNatSchG, §35 LNatSchG NRW		X	--- für das Plangebiet nicht zutreffend --- Etwa 60 m südlich des Plangebietes, in der topografisch tiefer gelegenen Niederung des Ölbach- und Wiembaches, ist die Biotopverbundfläche 'Ölbach- und Wiembachtal' (VB-K-4908-102) von herausragender Bedeutung dargestellt.
Naturschutzgebiet §23 BNatSchG		X	--- für das Plangebiet nicht zutreffend --- Mit einem Mindestabstand von 16 m südlich des Plangebietes, ab der Balkantrasse inkl. begleitendem Gehölzbestand, erstreckt sich das Naturschutzgebiet 'NSG Wiembachtal und Ölbachtal' (LEV-015).
Nationalpark §24 BNatSchG, §36 LNatSchG NRW		X	--- für das Plangebiet nicht zutreffend ---
Biosphärenregion §25 BNatSchG, §37 LNatSchG NRW)		X	--- für das Plangebiet nicht zutreffend ---
Landschaftsschutzgebiet §26 BNatSchG		X	--- für das Plangebiet nicht zutreffend --- An der Nordostgrenze des Plangebietes schließt das Landschaftsschutzgebiet 'LSG-Ölbachtal und Wiembachtal' (LSG-4908-0023) an.
Naturpark §27 BNatSchG, §38 LNatSchG NRW		X	--- für das Plangebiet nicht zutreffend ---
Naturdenkmäler §28 BNatSchG		X	--- für das Plangebiet nicht zutreffend ---
Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile §29 BNatSchG, §39 LNatSchG NRW		X	--- für das Plangebiet nicht zutreffend ---
Allein §29.3 BNatSchG, §41 LNatSchG NRW		X	--- für das Plangebiet nicht zutreffend ---
Gesetzlich geschützte Biotope §30 BNatSchG, §42 LNatSchG NRW		X	--- für das Plangebiet nicht zutreffend --- In der etwa 60 m entfernten und topografisch tiefergelegene Niederung des Ölbach- und Wiembaches sind die gesetzlich geschützten Biotope 'Nass- und Feuchtgrünland inkl. Brachen' (BT-LEV-00002, -00003), 'Auenwälder' (BT-LEV-00004) sowie 'Sümpfe, Riede und Röhrichte' (BT-LEV-00006) ausgewiesen.
NATURA 2000 Vogelschutzgebiet §32 BNatSchG		X	--- für das Plangebiet nicht zutreffend ---
FFH-Gebiet §32 BNatSchG		X	--- für das Plangebiet nicht zutreffend ---
Biotopkataster		X	--- für das Plangebiet nicht zutreffend --- Für die etwa 60 m entfernte und topografisch tiefergelegene Niederung des Ölbach- und Wiembaches wird der schutzwürdige Biotop 'Ölbachtal zwischen Grunder Mühle und Quettingen' (BK-4908-021) dargestellt.

Tabelle 1: Schutz von Natur und Landschaft

Schutzkategorie	betroffen		Beschreibung
	Ja	Nein	
Landschaftsplan Leverkusen			
Landschaftsplan Leverkusen Entwicklungsziel	X		Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Leverkusen. Für das Plangebiet wird das Entwicklungsziel 1 'Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft' festgesetzt.
Weitere			
Wasserschutzgebiete nach §51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach §53 Abs.4 WHG, Risikogebiete nach §73 Abs.1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach §76 WHG		X	--- für das Plangebiet nicht zutreffend ---

Für das Plangebiet selbst bestehen keine Ausweisungen oder Festsetzungen zum Schutz von Natur und Landschaft.

4. Planvorhaben und Wirkung des Vorhabens

4.1. Planvorhaben

Das Planvorhaben sieht eine Bebauung mit ~~sechs~~ fünf frei stehenden Einfamilienhäusern vor, welche die dortige Siedlung ergänzt und arrondiert und sich dabei in Kubatur und äußerer Gestaltung in das bestehende Ortsbild einfügen sollen. **Des Weiteren ist an der Neukronenberger Straße ein Parkplatz geplant, ohne in den dortigen Gehölzbestand einzugreifen.**

Die verkehrliche Erschließung der geplanten Neubebauung erfolgt über die Neukronenberger Straße im Westen und die Straße „Am Köllerweg“ im Norden des Plangebiets.

Die Ver- und Entsorgung kann voraussichtlich durch Anbindung an das bestehende Infrastrukturnetz erfolgen.

Das Niederschlagswasser soll – nach derzeitigem Kenntnisstand und vorbehaltlich der zu klärenden tatsächlichen Bodenverhältnisse – gemäß § 44 Landeswassergesetz (LWG NRW) auf den privaten Grundstücken beseitigt werden.

4.2. Wirkung des Vorhabens

Die Wirkfaktoren werden gemäß ihrer Entstehung in bau-, anlage- und betriebsbedingte Faktoren unterschieden:

- Baubedingt sind diejenigen Wirkfaktoren, die während der Bauphase auftreten und vom Baufeld und Baubetrieb ausgehen. Sie können deshalb zeitlich begrenzt sein, aber auch dauerhafte Auswirkungen hervorrufen. Zu den baubedingten Wirkfaktoren gehören beispielsweise die Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie Zufahrten, Schadstoffimmissionen und Lärm durch Baufahrzeuge oder Wasserhaltung.
- Die anlagebedingten Wirkfaktoren treten dauerhaft auf, da sie in der Regel vom Bauwerk selbst ausgehen. Zu den anlagebedingten Wirkfaktoren gehören insbesondere Flächenumwandlung, Bodenverdichtung und -versiegelung, Bodenauf- oder Bodenabtrag, Zerschneidung usw.

- Die betriebsbedingten Wirkfaktoren entstehen durch den Betrieb der Anlage. Hierzu gehören z.B. Lärm-, Licht- und Schadstoffimmissionen, Pflegemaßnahmen, Kollisionen von Tieren u.a..

4.2.1. Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren

Da beim vorliegenden Planvorhaben die bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren eng miteinander verbunden sind, ist eine strikte Trennung nur schwer zu vollziehen, sodass die projektspezifischen bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen nachfolgend zusammengefasst werden.

Flächeninanspruchnahme

Die baubedingten Beeinträchtigungen erstrecken sich vornehmlich auf den Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme. Diese betrifft insbesondere die Biotopbestände 'Wegraine, Säume', 'Intensivwiese' und 'Wald, Feldgehölz' die partiell in Wohnbauflächen inkl. Nebenflächen und Gärten sowie Erschließungsflächen überführt werden.

Damit ist die **Flächeninanspruchnahme** der **qualitativ wie quantitativ bedeutendste Wirkfaktor**.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Der Wirkfaktor fasst bau- und anlagebedingte Wirkungen zusammen, die zu einer Zerschneidung von Verbundstrukturen beitragen, woraus Trenn- und Verinselungseffekte resultieren.

Die partielle Inanspruchnahme des Feldgehölzes an der Neukronenberger Straße könnte ggf. einen zerschneidenden Effekt auf die Jagdbahnen von Fledermäusen haben, die sich an dem Verlauf der derzeitigen Gehölzbestände orientieren (vgl. Abbildung 3). Eine ausgleichende Bepflanzung könnte diesen Effekt aufheben.

Lärmimmissionen

Im Einflussbereich der Baustelle kann es durch Verlärmung zu temporären Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen. Besonders störungsempfindliche Arten, wie z.B. Fledermäuse, verschiedene Kleinsäugerarten und Vögel könnten dadurch vorübergehend verdrängt werden, sofern sie im Plangebiet eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben.

Stoffeinträge

Weitergehende Artenschutz relevante und erhebliche Stoffeinträge, die über das bisherige Maß hinausgehen, sind nicht zu erwarten.

Erschütterungen

Im Rahmen der Bautätigkeiten kann es zu Erschütterungen kommen, welche die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tierarten beeinträchtigen könnten.

Da Erschütterungen allenfalls temporär auftreten und sich auf das unmittelbare Umfeld der Erschütterungsquelle beschränken, ist nicht von einer erheblich störenden Wirkung auszugehen.

Optische Störungen

Neben Lärm können auch Bewegungen und baubedingte Lichtimmissionen zu temporären Beeinträchtigungen führen, die bei einem erheblichen Grad der Störung zumindest vorüber-

gehend insbesondere dämmerungs- / nachtaktive Tiere aus dem angrenzenden Umfeld der Baumaßnahmen vertreiben könnten.

Die bau- / anlagebedingten Arbeiten erfolgen jedoch einerseits in der Regel antizyklisch zum Aktivitätsrhythmus dieser Artengruppen und zum anderen bestehen bereits Lichtimmissionen und optische Störungen aus der angrenzenden Wohnbebauung.

4.2.2. Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen / optische Störungen

Lärm und optische Störungen (Bewegungen, Lichtimmissionen), die von der zusätzlichen Wohnbebauung ausgehen, könnten zu Beeinträchtigungen führen, die bei einem erheblichen Grad der Störung Tiere aus dem angrenzenden Umfeld vertreiben könnten.

Stoffeinträge

Im Zusammenhang mit dem Planungsvorhaben ist mit keinen erheblichen, artenschutzrelevanten Stoffeinträgen zu rechnen, die über das bisherige Maß hinausgehen.

Kollisionsrisiko

Ein erhebliches Kollisionsrisiko ist im Zusammenhang mit dem Planungsvorhaben auszuschließen.

5. Planungsrelevante und kartierte Arten

Die Tabelle 2 stellt die **LANUV-Auswertung der 'planungsrelevanten Arten'** (LANUV 2020a – abgefragt am: 24.07.2020) für den Bereich des betroffenen Messtischblatt-Quadranten (TK25 4908/1 Burscheid) dar.

Darüber hinaus erbrachte die Abfrage des **Fundortkatasters der @infos-Landschaftsinformationssammlung** (LANUV 2020b – abgefragt am: 24.07.2020) keine weiteren Hinweise.

Neben der Auswertung der obigen Daten werden in der Tabelle 2 die Ergebnisse der eigenen Kartierung dargestellt und des Weiteren die aus dem Umfeld des Gebietes bekannten Arten³ Uhu (planungsrelevant) und Ringelnatter (nicht planungsrelevant) ergänzt.

Für die Tierarten wird der Status im Plangebiet, die Gefährdung nach der Roten Liste von Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015, HAUPT et al 2009) und Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG ET AL. 2016, SUDMANN ET AL. 2016, LANUV 2011) sowie der Erhaltungszustand in der atlantischen (ATL) und der kontinentalen (KON) Region angegeben.

³ gemäß mündlicher Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde Leverkusen

Tabelle 2: Planungsrelevante und kartierte Arten

Art	Rote Liste		Erhaltungszustand der planrel. Art		Status	
	D	NRW	(KON)	(ATL)	LANUV	Kartierung
Säugetiere						
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	3	R	G	G		Ü
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	3	2	U	U	N	
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	G	R	G	G		J
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	*	G	G	G		Ü
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	*	*	G	G		J
Vögel						
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	*	*				X
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	*	*				(X)
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	3	3	unbek	unbek	N	
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	*	*				(X)
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)	*	*				Ng, (X)
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	*	*	G	G	N	
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	3	3S	U↓	U↓	N	
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	3	3	U	U	N	
Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)	*	*				X
Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)	*	*				X
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	*	2	unbek	unbek	N	
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	*	*				(X)
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	*	3	G	G↓	N	
Halsbandsittich (<i>Psittacula krameri</i>)						Ü
Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)	*	*				(X)
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	V	3	G	U	N	
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	*	*				X
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	*	*	G	G	N	
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	3	3S	U	U	N	
Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>)	*	*				X
Mönschgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	*	*				X
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	*	*				
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	3	3	U↓	U	N	
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	*	*				(X)
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	*	*				X
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	*	*S	G	G	N	
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	*	*				X
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	*	*	G	G	N	
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	3	3	unbek	unbek	N	(X)
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	3	3S	S	G↓	N	
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	*	V	G	G	N	
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)			G	G		UNB
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	*	*	G	G	N	
Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)	*	3	G	U	N	
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	*	3	U	U	N	
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	V	3	G	G	N	
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	*	*				X
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	*	*				X
Reptilien						
Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>)	V	2				UNB
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	3	2	G	G		

Tabelle 2: Planungsrelevante und kartierte Arten

Art	Rote Liste		Erhaltungszustand der planrel. Art		Status	
	D	NRW	(KON)	(ATL)	LANUV	Kartierung
Es bedeuten						
Rote Liste 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; * = nicht gefährdet; D = Daten nicht ausreichend; G = Gefährdung anzunehmen; I = gefährdete wandernde Art; k.a. = keine Angaben; N = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; Neo = „Neozoen“ sind Tierarten, die aus menschlicher Obhut geflüchtet sind oder ausgesetzt wurden; R = durch extreme Seltenheit gefährdet; S = für die Art ist ohne konkrete artspezifische Schutzmaßnahmen eine höhere Gefährdung zu erwarten; V = Vorwarnliste						
Erhaltungszustand in der biogeografischen Region von NRW (KON – kontinental; ATL – atlantisch): G = günstiger Erhaltungszustand; U = ungünstiger / unzureichender Erhaltungszustand; S = ungünstiger / schlechter Erhaltungszustand; unbek. = unbekannt; ↓ = Tendenz – abnehmend; ↑ = Tendenz – zunehmend						
Status: Auswertung der LANUV-Liste der planungsrelevanten Arten (2020a) N = Nachweis (Brutvorkommen – nur bei Vögeln) ab 2000 für den Messtischblatt-Quadranten vorhanden R/W = Nachweis Rast- / Wintervorkommen ab 2000 für den Messtischblatt-Quadranten vorhanden Hinweis UNB Leverkusen UNB Eigene Faunakartierung X = Vorkommen im Plangebiet (Brutvogel ?); J = Jagdhabitat; Ng = Nahrungsgast; Ü = Überflug; (.) = angrenzend						

Die obige Tabelle 2 stellt die potenziell im Raum vorkommenden planungsrelevanten Arten sowie die bei den Kartierungsbegehungen real erfassten Arten dar. In Bezug auf die potenziell im Raum vorkommenden planungsrelevanten Arten wird angemerkt, dass sich deren Nachweis auf den Bereich des betroffenen Messtischblatt-Quadranten bezieht, der eine Größe von ca. 30 km² umfasst. Der Nachweis liegt damit nicht zwangsläufig im Plangebiet, vor allem dann nicht, wenn der Lebensraum dort nicht oder nur suboptimal ausgebildet ist.

Säugetiere

Im Plangebiet wurden mit Großem Abendsegler, einer Myotis-Art (sehr wahrscheinlich Wasserfledermaus) sowie Rauhaut- und Zwergfledermaus vier Fledermausarten detektiert. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten liegen jedoch nicht im Plangebiet.

Vögel

Im Plangebiet und an dieses angrenzend wurden 18 Vogelarten kartiert. Mit Ausnahme des planungsrelevanten Stars, der im Wald östlich außerhalb des Plangebietes kartiert wurde, sind alle anderen Arten nicht planungsrelevant und nicht gefährdet. Ergänzend wurde in die Liste der Uhu aufgenommen, der wie auch Schleiereule und Steinkauz im Bereich Atzlenbach vorkommt (mündliche Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde).

Bei den kartierten Arten handelt es sich zumeist um Vögel der Wälder, Feldgehölze, Parks und Gärten. Nur der Halsbandsittich und die Rabenkrähe meiden geschlossene Gehölzbestände (Wälder, Feldgehölze) und bevorzugen die offene bis halboffene Landschaft mit Kleingehölzen.

Der Uhu ist im Gebiet ein Vogel der Wälder, die Schleiereule und der Steinkauz bevorzugen die dörflichen Strukturen, wobei der Steinkauz Obstwiesen und Baumreihen mit Höhlenangebot

und Grünländern benötigt. Im Plangebiet wurden diese Arten nicht beobachtet, die Schleiereule und der Uhu könnten aber die Grünlandfläche als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen.

Amphibien und Reptilien:

Hinweise auf Amphibien und Reptilien wurden im Plangebiet nicht gefunden.

Die Untere Naturschutzbehörde hat jedoch darauf verwiesen, dass im südlich benachbarten Ölbachtal regelmäßig Ringelnattern angetroffen werden, die von dort aus gelegentlich bis zur Balkantrasse und wahrscheinlich auch ins Plangebiet vordringen.

Die nachfolgende Abbildung 3 gibt die Ergebnisse der eigenen Fledermaus- und Vogelkartierungen wieder ⁴.

Abbildung 3: Ergebnis der Fledermaus- und Vogelkartierungen



Es bedeuten:

Fledermäuse: Mdau = Wasserfledermaus, Nnoc = Abendsegler, Pnat = Flughautfledermaus, Ppip = Zwergfledermaus, \longleftrightarrow Flugrouten

Vögel: A = Amsel, Bm = Blaumeise, B = Buchfink (ohne Darstellung), Bs = Buntspecht, Gb = Gartenbaumläufer, Gim = Gimpel, Gü = Grünspecht, Hbs = Halsbandsittich, Hot = Hohltaube, K = Kohlmeise, Md = Misteldrossel, Mg = Mönchsgrasmücke, Rk = Rabenkrähe, Rt = Ringeltaube, R = Rotkehlchen, Sd = Singdrossel, S = Star, Z = Zaunkönig, Zi = Zilpzalp
 H = potenzieller Höhlenbaum (Gemeine Birke)

In der nachfolgenden Beeinträchtigungsanalyse werden somit die vier kartierten Fledermausarten Großer Abendsegler, Flughaut-, Wasser- und Zwergfledermaus sowie der Star betrachtet.

⁴ Der Buchfink ist nicht dargestellt, da er außerhalb des Plangebietes und des dargestellten Planausschnittes kartiert wurde.

6. Beeinträchtigungsprognose

6.1. Bestand und Betroffenheit der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

6.1.1. Bestand und Betroffenheit der Säugetiere

Im Plangebiet wurde die vier Fledermausarten Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) detektiert.

Der Große Abendsegler, die Wasserfledermaus und die Flughautfledermaus haben als sogenannte Waldfledermäuse ihre Quartiere in Bäumen, während die Zwergfledermaus bevorzugt Quartiere an bzw. in Gebäuden aufsucht.

Lebensraumansprüche⁵

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Der Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10 bis 50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich vor allem in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. In Nordrhein-Westfalen sind Wochenstuben noch eine Ausnahmeerscheinung. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Im August lösen sich die Wochenstuben auf. Da die ausgesprochen ortstreuen Tiere oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese regelmäßig wechseln, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen.

⁵ Die Lebensraumansprüche werden als Auszug aus der Kurzbeschreibung der Arten nach LANUV (2020a & b) wiedergegeben.

Als Winterquartiere werden von November bis März großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen. In Massenquartieren können bis zu mehrere tausend Tiere überwintern. Der Abendsegler ist ein Fernstreckenwanderer, der bei seinen saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von über 1.000 (max. 1.600) km zwischen Sommer- und Winterlebensraum zurücklegen kann.

In Nordrhein-Westfalen tritt der Abendsegler besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer/Herbst auf und kommt dann vor allem im Tiefland in weiten Bereichen regelmäßig und flächendeckend vor. In den höheren Lagen des Sauer- und Siegerland zeigen sich dagegen größere Verbreitungslücken. Bezüglich der reproduzierenden Vorkommen ist der Abendsegler „durch extreme Seltenheit gefährdet“. Aktuell sind 6 Wochenstubenkolonien mit je 10 bis 30 Tieren (im Rheinland), einzelne übersommernde Männchenkolonien, zahlreiche Balz- und Paarungsquartiere sowie einige Winterquartiere mit bis zu mehreren hundert Tieren bekannt (2015).

Die Populationsgröße des Großen Abendseglers in Leverkusen ist unbekannt (LANUV 2018).

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5 bis 20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die individuellen Aktionsräume sind im Durchschnitt 49 ha groß, mit Kernjagdgebieten von nur 100 bis 7.500 m². Die traditionell genutzten Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Ab Mitte Juni bringen die Weibchen in größeren Kolonien mit 20 bis 50 (max. 600) Tieren ihre Jungen zur Welt. Da sie oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese alle 2 bis 3 Tage wechseln, ist ein großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich. Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf und schließen sich gelegentlich zu kleineren Kolonien zusammen. Zwischen Ende August und Mitte September schwärmen Wasserfledermäuse in großer Zahl an den Winterquartieren.

Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller, mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen bevorzugt zwischen 4 bis 8 °C. Wasserfledermäuse gelten als ausgesprochen quartiertreu und können in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern. Auch in Nordrhein-Westfalen ist ein Quartier mit über 1.000 Tieren im Kreis Coesfeld bekannt. Zwischen Mitte März und Mitte April werden die Winterquartiere wieder verlassen. Als Mittelstreckenwanderer legen die Tiere Entfernungen von bis zu 100 (max. 260) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren zurück.

Die Wasserfledermaus ist in Nordrhein-Westfalen „gefährdet“ und kommt in allen Naturräumen vor. Landesweit sind aktuell mehr als 150 Wochenstubenkolonien sowie über 100 Winterquartiere bekannt (2015).

Für Leverkusen sind 5 Wochenstuben der Wasserfledermaus bekannt (LANUV 2018).

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5 bis 15 m Höhe kleine Fluginsekten erbeuten. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 18 ha groß und können in einem Radius von 6 bis 7 (max. 12) km um die Quartiere liegen. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder walddnahe Gebäudequartiere. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen mit 50 bis 200 Tieren befinden sich vor allem in Nordostdeutschland. In Nordrhein-Westfalen gibt es bislang nur eine Wochenstube. Ab Mitte Juni kommen die Jungen zur Welt. Bereits ab Mitte Juli lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Balz und Paarung finden während des Durchzuges von Mitte Juli bis Anfang Oktober statt. Dazu besetzen die reviertreuen Männchen individuelle Balz- und Paarungsquartiere.

Die Überwinterungsgebiete der Rauhautfledermaus liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Es werden überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden bevorzugt. Dort überwintern die Tiere von Oktober/November bis März einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 20 Tieren. Als Fernstreckenwanderer legt die Art bei ihren saisonalen Wanderungen zwischen den Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von Nordost- nach Südwest-Europa große Entfernungen über 1.000 (max. 1.900) km zurück.

Die Rauhautfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der ziehenden Vorkommen als „ungefährdet“, da die Art während der Durchzugs- und Paarungszeit vor allem im Tiefland weit verbreitet ist. Bezüglich der reproduzierenden Vorkommen ist die Rauhautfledermaus „durch extreme Seltenheit gefährdet“. Aus den Sommermonaten sind über 15 Balz- und Paarungsquartiere sowie eine Wochenstube mit 50 bis 60 Tieren (Kreis Recklinghausen) bekannt (2015). Seit mehreren Jahren deutet sich in Nordrhein-Westfalen eine Bestandszunahme der Art an.

Die Populationsgröße der Rauhautfledermaus in Leverkusen ist unbekannt (LANUV 2018).

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Die ortstreuen Weibchenkolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich aus mehr als 80 (max. 400) Tieren. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11 bis 12 Tage wechseln. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen.

Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück.

Die Zwergfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen aufgrund erfolgreicher Schutzmaßnahmen derzeit als ungefährdet. Sie ist in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten. Insgesamt sind landesweit über 1.000 Wochenstubenkolonien bekannt. Winterquartiere mit mehreren hundert Tieren sind unter anderem aus den Kreisen Düren und Siegen bekannt (2015).

Die Populationsgröße der Zwergfledermaus in Leverkusen ist unbekannt (LANUV 2018).

Bestand im Plangebiet

Alle vier Fledermausarten haben im Plangebiet keine Fortpflanzung- und Ruhestätte, da sowohl Gebäude wie auch Höhlenbäume mit entsprechenden Quartieren fehlen. Die Zwergfledermaus wird ihre Quartiere wahrscheinlich in Gebäuden der näheren Umgebung haben, während die Baumquartiere von Abendsegler, Wasser- und Zwergfledermaus in den umgebenden oder entfernteren Feldgehölz- / Waldbeständen liegen können. Bei dem Abendsegler wird es sich möglicherweise um übersommernde Männchen handeln. In Bezug auf die Rauhautfledermaus kann es sein, dass durchziehende Fledermäuse oder ebenfalls übersommernde Männchen kartiert wurden.

Vor allem die Rauhaut- und die Zwergfledermaus nutzen die linearen Gehölzbestände im Plangebiet und in der Umgebung als Jagdrevier. Mehrere Individuen der beiden Arten patrouillierten bevorzugt entlang des Gehölzes an der Balkanroute, aber auch am Feldgehölz zur Neukronenberger Straße sowie unterhalb der Hausgärten 'Am Köllerweg' Nr. 4 und 6, seltener entlang der Baumreihe / Allee 'Am Köllerweg' und entlang des östlich angrenzenden Waldbestandes. Nachdem dieses Revier am Abend der Kartierung offenbar gegen etwa 23 Uhr leergejagt war, sind die Zwerg- und Rauhautfledermaus in andere Jagdreviere abgeflogen.

Wenige Abendsegler und auch eine Wasserfledermaus querten das Plangebiet offenbar im Transferflug zu entfernteren Jagdrevieren.

Beeinträchtigungsprognose

Da die vier kartierten Fledermausarten im Plangebiet keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie keine essenzielle Jagdhabitats haben, kann eine Erfüllung des Schädigungsverbots gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Ebenso wird das Störungsverbot gemäß § 44 BNatSchG nicht verletzt, da bau- wie betriebsbedingt keine erheblichen Störungen auftreten, die zu einer Verschlechterung der lokalen Population führen werden. Die baubedingten Störungen sind vorübergehend und klingen nach Beendigung der Baumaßnahme ab. Zudem erstrecken sich die baubedingten ebenso wie die betriebsbedingten Störungen (Licht, Lärm, Bewegungsreize) vornehmlich auf den Tageszeitraum, während die Fledermäuse erst mit Sonnenuntergang ihre Aktivitätsphase aufnehmen.

Schließlich ist eine Verletzung des Tötungsverbots gemäß § 44 BNatSchG im Hinblick auf eine bau- / anlage- und betriebsbedingte signifikant erhöhte Mortalität unwahrscheinlich.

Zusammenfassend wird prognostiziert, dass keine der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG verletzt werden.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Jagdhabitats sollte dennoch nach Möglichkeit im Plangebiet die linearen Verbindungsstrukturen zwischen der Balkantrasse und der Straße 'Am Köllerweg' durch geeignete funktionale Pflanzungen gesichert werden.

Weiterhin sind die in Kapitel 7 (S. 21) aufgeführten **Vermeidungsmaßnahmen** zu beachten.

6.2. Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Die Verletzung oder Tötung von Vögeln und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Im Plangebiet und an dieses angrenzend wurden 18 Vogelarten kartiert. Mit Ausnahme des planungsrelevanten Stars, der im Wald östlich außerhalb des Plangebietes kartiert wurde, sind alle anderen Arten nicht planungsrelevant und nicht gefährdet.

Lebensraumansprüche⁶

Star (*Sturnus vulgaris*)

Diese Art besiedelt die boreale und gemäßigte, sowie die nördliche mediterrane Zone der Westpaläarktis. In NRW kommt die Nominatform als Brutvogel von den Niederungen bis in montane Regionen vor, aber auch als regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel. Im Tiefland verbleibt er auch im Winter. Die Hauptwinterquartiere dieses Kurzstrecken- bzw. Teilziehers, der Nord- und Osteuropa weitgehend verlässt, liegen im Süden und Westen seines Brutareals. Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefallte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni.

⁶ Die Lebensraumansprüche werden als Auszug aus der Kurzbeschreibung der Arten nach LANUV (2019a & b) wiedergegeben.

Das Verbreitungsbild des Stars in NRW ist flächendeckend, dünnt in den geschlossenen Waldgebieten der Mittelgebirge und des Tieflands jedoch aus. Entscheidend hierbei ist allein die Habitatausstattung und nicht die Höhenlage, da die Art selbst in den höchsten Lagen noch als Brutvogel anzutreffen ist. Der Gesamtbestand wird auf 155000 bis 200000 Reviere geschätzt (2014).

Die Populationsgröße des Stars in Leverkusen wird auf 200 – 500 Brutpaare geschätzt (LANUV 2018).

Bestand im Plangebiet

Während der Kartierung am 06.05.2020 wurden im Wald außerhalb des Plangebietes nach Nahrung bettelnde Jungvögel des Stars verhört. Somit besteht für den Star ein Brutnachweis.

Der Star nutzt das Plangebiet möglicherweise als nicht essenzielles Nahrungshabitat.

Beeinträchtigungsprognose

Da der Star im Plangebiet keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten hat und diesem als Nahrungshabitat keine essenzielle Bedeutung zukommt, kann eine Erfüllung des Schädigungsverbots gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Ebenso wird das Störungsverbot gemäß § 44 BNatSchG nicht verletzt, da bau- wie betriebsbedingt keine erheblichen Störungen auftreten, die zu einer Verschlechterung der lokalen Population führen werden. Die baubedingten Störungen sind vorübergehend und klingen nach Beendigung der Baumaßnahme ab. Zudem erstrecken sich die baubedingten ebenso wie die betriebsbedingten Störungen (Licht, Lärm, Bewegungsreize) auf den Bereich des Wohngebietes, welches außerhalb des Brutreviers des Stars liegt. Auch ist der Star als Kulturfolger an die menschliche Nähe gewöhnt.

Schließlich ist eine Verletzung des Tötungsverbots gemäß § 44 BNatSchG im Hinblick auf eine bau- / anlage- und betriebsbedingte signifikant erhöhte Mortalität unwahrscheinlich.

Zusammenfassend wird prognostiziert, dass keine der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG verletzt werden.

Dessen ungeachtet sind die in Kapitel 7 (S. 21) aufgeführten **Vermeidungsmaßnahmen** zu beachten.

6.3. Nicht planungsrelevante Arten

Bei den sogenannten 'nicht planungsrelevante Arten' (vgl. Kapitel 5, Seite 11) handelt es sich

- entweder um FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten die in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen.
- oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Im Plangebiet sowie angrenzend an dieses wurden die folgenden 'nicht planungsrelevanten' Vogelarten kartiert:

Amsel, Blaumeise, Buchfink Buntspecht, Gartenbaumläufer, Gimpel, Grünspecht, Halsbandsittich, Hohltaube, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp.

Darüber hinaus ist das Vorkommen der Ringelnatter bekannt, die gelegentlich bis in das Plangebiet vordringt.

Die nicht planungsrelevanten Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt.

7. Maßnahmen zur Vermeidung

Die nachfolgenden Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

- **Grundsätzlich** ist darauf zu achten, dass **planungsrelevante Arten sowie sonstige Vogelarten** durch Maßnahmen **nicht getötet oder beim Fortpflanzungsgeschehen gestört werden**.
- Zur **Vermeidung baubedingter Individuenverluste** planungsrelevanter Arten (FFH-Anhang-IV-Arten und europäische Vogelarten) **und zur Vermeidung erheblicher Störungen** sollte die **Baumaßnahmen nach Möglichkeit** außerhalb der Fortpflanzungs-, Brut- und Aufzuchtzeiten der Vogelarten beginnen, also **im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar**.
- **Gehölzeinschläge** sind zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig (BNatSchG §39 Abs. 5).
- Bei den Baumaßnahmen sind die **Richtlinien** der DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und der RAS-LP4 bzw. ZTV-Baumpflege zu berücksichtigen.
- Da **in Wohngebieten Schächte, Abgänge, Rohre usw.** oft unbemerkte **Kleintierfallen** darstellen und somit z.B. die gelegentlich bis ins Plangebiet vordringende Ringelnatter zum Verhängnis werden können, werden **folgende Maßnahmen zur Festsetzung empfohlen**:
 - Schächte sind abzudecken. Dazu eignen sich Fliegengitter (Maschenweite 3–4 mm), Lochblech (Lochdurchmesser maximal 3 mm), bündige Glas- oder Kunststoffplatten oder geschlossene Dohlendeckel. Gitter auf Entwässerungsschächten müssen regelmäßig gereinigt werden, da sie sonst verstopfen;
 - An Kellerfenstern sind Fliegengitter anzubringen;
 - Der Rand eines Schachtes oder Treppenabgangs ist um etwa 15 cm zu erhöhen, indem beispielsweise das umgebende Terrain abgesenkt wird. Idealerweise wird ein Übersteigungsschutz angebracht.
 - Eine Ausstiegshilfe ermöglicht es Reptilien und Amphibien, sich selbst aus ihrer misslichen Lage zu befreien. Dazu ist ein mindestens 10 cm breites, griffiges Holzbrett oder ein Lochblech (Lochdurchmesser 5 mm) in den Schacht oder den Treppenabgang zu stellen. Eine solche Ausstiegsrampe darf nicht zu steil sein. Bei Treppenabgängen kann alternativ eine schmale Rampe aufgepflastert werden.
 - Weitere Details finden sich z.B. unter:
www.unine.ch/files/live/sites/karch/files/Doc_a_telecharger/Amphibien_div./Pro_Natura_Faltblatt_Amphibien-1.pdf
www.unine.ch/files/live/sites/karch/files/Doc_a_telecharger/Amphibien_div./Amphibien-schutz%20vor%20Haust%c3%bcr_v2013.pdf

8. Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung

Allgemeine Angaben	
Plan / Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan Nr. 245/II "Bergisch Neukirchen – Am Köllerweg"
Plan- / Vorhabenträger (Name):	<u>Stadt Leverkusen – FB Stadtplanung</u>
Antragstellung (Datum):	
<p>Die Stadt Leverkusen plant im Stadtteil Bergisch Neukirchen, südlich 'Am Köllerweg', die Entwicklung eines Wohngebietes mit sechs fünf frei stehenden Einfamilienhäusern, welches die dortige Siedlung ergänzt und arrondiert, und einem Parkplatz an der Neukronenberger Straße.</p> <p>Das etwa 1 ha große Plangebiet wird im Westen von der Neukronenberger Straße, im Norden von der Anliegerstraße 'Am Köllerweg' und der begleitenden Wohnbebauung, im Süden von dem Panorama-Radweg Balkantrasse (ehemalige Bahntrasse) und im Osten von einem Waldbestand begrenzt.</p> <p>Das Plangebiet wird im Wesentlichen von einer mäßig intensiv bewirtschafteten Fettwiese geprägt. Zur Neukronenberger Straße im Westen schließt ein Feldgehölz mit vorgelagertem Saum das Plangebiet ab, während zur Straße 'Am Köllerweg' ein mehrere Meter breiter ruderaler Saum den Übergang bildet.</p> <p>Im Rahmen der ASP I wurden zwei ergänzende faunistische Kartierungen durchgeführt, je einmal zur überschlägigen Erfassung der Vogel- und der Fledermausfauna. Der Schwerpunkt der faunistischen Begehungen lag dabei auf den sogenannten planungsrelevanten Arten.</p> <p>Im Ergebnis der beiden Kartiergänge wurden im Plangebiet vier Fledermausarten sowie im Plangebiet und an dieses angrenzend 18 Vogelarten erfasst. Von diesen zählen die vier Fledermausarten Abendsegler, Rauhaut-, Wasser- und Zwergfledermaus sowie unter den Vögeln der Star zu den planungsrelevanten Arten, die der Beeinträchtigungsanalyse unterzogen wurden. Alle übrigen Vogelarten sind nicht planungsrelevant und nicht gefährdet.</p> <p>Die Fledermäuse und der Star haben im Plangebiet keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Quartiere der Fledermäuse sind unbekannt und befinden sich in Gebäuden der näheren Umgebung (Zwergfledermaus) bzw. in benachbarten und / oder entfernteren Feldgehölzen und Wäldern (Abendsegler, Rauhaut-, Wasserfledermaus), jedoch nicht im Plangebiet. Das Brutrevier des Stars liegt ebenfalls außerhalb des Plangebietes, im östlich benachbarten Wald.</p> <p>Die Beeinträchtigungsprognose kommt zum Ergebnis, dass mit einer Realisierung des Planvorhabens keine der in § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzt werden und somit nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.</p> <p>Unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung stehen dem Bebauungsplan Nr. 245/II "Bergisch Neukirchen – Am Köllerweg" keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:	
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:	
<p>Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
<p>Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Gimpel, Grünspecht, Halsbandsittich, Hohltaube, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp, mit Vorkommen, als Nahrungsgast oder Überflieger.</p> <p>Ringelnatter, die im südlich benachbarten Ölbachtal Vorkommen hat und von dort aus gelegentlich bis zur Balkantrasse und wahrscheinlich auch ins Plangebiet vordringt</p>	

Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden ?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtert bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben ?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="text" value="--- entfällt ---"/>	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:	
<input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)	
<input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
Nur wenn eine Frage in Stufe III „nein“:	
<input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.	
<input type="text" value="--- entfällt ---"/>	

9. Gutachterliches Fazit

Die Stadt Leverkusen plant im Stadtteil Bergisch Neukirchen, südlich 'Am Köllerweg', die Entwicklung eines Wohngebietes mit ~~sechs~~ fünf frei stehenden Einfamilienhäusern, welche die dortige Siedlung ergänzt und arrondiert, **und einem Parkplatz an der Neukronenberger Straße.**

Das etwa 1 ha große Plangebiet wird im Westen von der Neukronenberger Straße, im Norden von der Anliegerstraße 'Am Köllerweg' und der begleitenden Wohnbebauung, im Süden von dem Panorama-Radweg Balkantrasse (ehemalige Bahntrasse) und im Osten von einem Waldbestand begrenzt.

Das Plangebiet wird im Wesentlichen von einer mäßig intensiv bewirtschafteten Fettwiese geprägt. Zur Neukronenberger Straße im Westen schließt ein Feldgehölz mit vorgelagertem Saum das Plangebiet ab, während zur Straße 'Am Köllerweg' ein mehrere Meter breiter ruderaler Saum den Übergang bildet.

Im Rahmen der ASP I wurden zwei ergänzende faunistische Kartierungen durchgeführt, je einmal zur überschlägigen Erfassung der Vogel- und der Fledermausfauna. Der Schwerpunkt der faunistischen Begehungen lag dabei auf den sogenannten planungsrelevanten Arten.

Im Ergebnis der beiden Kartiergänge wurden im Plangebiet vier Fledermausarten sowie im Plangebiet und an dieses angrenzend 18 Vogelarten erfasst. Von diesen zählen die vier Fledermausarten Abendsegler, Rauhaut-, Wasser- und Zwergfledermaus sowie unter den Vögeln der Star zu den planungsrelevanten Arten, die der Beeinträchtigungsanalyse unterzogen wurden. Alle übrigen Vogelarten sind nicht planungsrelevant und nicht gefährdet.

Die Fledermäuse und der Star haben im Plangebiet keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Quartiere der Fledermäuse sind unbekannt und befinden sich in Gebäuden der näheren Umgebung (Zwergfledermaus) bzw. in benachbarten und / oder entfernteren Feldgehölzen und Wäldern (Abendsegler, Rauhaut-, Wasserfledermaus), jedoch nicht im Plangebiet. Das Brutrevier des Stars liegt ebenfalls außerhalb des Plangebietes, im östlich benachbarten Wald.

Die Beeinträchtigungsprognose kommt zum Ergebnis, dass mit einer Realisierung des Planvorhabens **keine** der in § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten **artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzt** werden und somit nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung stehen dem Bebauungsplan Nr. 245/II "Bergisch Neukirchen – Am Köllerweg" **keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen.**

10. Literatur und Karten

- BARATAUD, M. (2015): Acoustic Ecology of European Bats. – Biotope Editions – Publications scientifiques du Museum
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsingvögel – Aula-Verlag GmbH, Wiesbaden.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeres – Singvögel – Aula-Verlag GmbH, Wiesbaden.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung - IHW-Verlag, Eching, 879 S.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52. 19-67.
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charradius 52: 1-66
- HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere – Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), 386 S.
- KIEL, E.-F. (2007): Einführung – Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.
- KIEL, E.-F. (2013): Fachliche Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbote – § 44 (1) BNatSchG – <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- LANUV (2010): Protokolle zur artenschutzrechtlichen Prüfung (nach VV-Artenschutz) – Stand: 26.08.2010
- LANUV (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Band 1: Pflanzen und Pilze, 536 S. und Band 2: Tiere, 680 S. – Recklinghausen LANUV 2011, LANUV Fachbericht 36
- LANUV (2018): Planungsrelevante Arten in NRW: Vorkommen und Bestandsgrößen in den Kreisen in NRW – Stand: 31.05.2018
- LANUV (2020a): „Planungsrelevante Arten“ im Bereich des Messtischblatt-Quadranten TK25 4908/1 Burscheid – Online-Auswertung – www.naturschutzinformationen-nrw.de – abgefragt am 24.07.2020
- LANUV (2020b): @linfos-Landschaftsinformationssammlung – lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm – abgefragt am 24.07.2020
- MBEWWV / MKULNV – Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ – 22.12.2010

- MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen – Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen – Schlussbericht
- MKULNV NRW (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. S. 266
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) – Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17
- MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.Nwo & LANUV (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens.
- OBRIST, M.K., BOESCH, R. (2018) BatScope manages acoustic recordings, analyses calls, and classifies bat species automatically. *Can. J. Zool.*(96): 939-954. doi: 10.1139/cjz-2017-0103. <http://www.batscope.ch>.
- PETTERSSON L. (2009): BatSound 4.03 – Real-time spectrogram sound analysis software. - Pettersson Elektronik AB
- PETTERSSON L. (2015): BatSound Touch – Real-time spectrogram sound analysis software. - Pettersson Elektronik AB
- SCHLÜPMANN, M., MUTZ, TH., KRONSHAGE, A., GEIGER, A. & HACHTEL, M. (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere - Reptilia - in Nordrhein-Westfalen – 4. Fassung – Lanuv Autoren und unter Mitarbeit des Arbeitskreises für Amphibien und Reptilien in NRW
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. – Westarp Wissenschaften – Verlagsgesellschaft mbH
- STADT LEVERKUSEN (1987): Landschaftsplan Stadt Leverkusen. – Planungsamt
- SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMAYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.).